

Absender

Ort, Datum

Zuständige Personalstelle

Geltendmachung von Zeitzuschlägen für Überstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Urteil vom 25.04.2013 – 6 AZR 800/11 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass im Falle von Wechselschicht- und Schichtarbeit diejenigen Arbeitsstunden Überstunden sind, die auf Anordnung über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden hinaus geleistet werden. Auf die Frage eines Ausgleichs im Schichtplanturnus kommt es nicht an. Mit Urteil vom 23.03.2017 – 6 AZR 161/16 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass in diesen Fällen Teilzeitbeschäftigten Überstundenzuschläge auch dann zustehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten nicht überschritten wird.

Ich bin im Wechselschichtdienst/Schichtdienst¹ eingesetzt und habe in dem Zeitraum von November 2016 bis April 2017 an folgenden Tagen auf Anordnung Arbeitsstunden über die im Schichtplan festgelegten Stunden hinaus geleistet, die nicht als Überstunden behandelt wurden:

Datum	dienstplanmäßiges Arbeitszeitende	tatsächliches Arbeitszeitende	Differenz (Stunden, Minuten)
.....
.....

Im Rahmen der Ausschlussfrist mache ich daher folgende Ansprüche geltend:

- ²Da für mich kein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, bei dem ich mich entschieden habe, dass auch Zeitzuschläge darauf zu buchen sind, den Überstundenzuschlag von 30 %/15 %¹ für _____ Stunden und _____ Minuten.
- ²Da für mich ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, bei dem ich mich entschieden habe, dass auch Zeitzuschläge darauf zu buchen sind, die Gutschrift der in Zeit umgerechneten Überstundenzuschläge in Höhe von _____ Stunden und _____ Minuten auf meinem Arbeitszeitkonto.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Geltendmachung.
Der Personalrat/Betriebsrat erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

1 Nichtzutreffendes streichen
2 Zutreffendes ankreuzen